

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.2016

Geschäftszahl

2013/07/0134

Rechtssatz

Sofern der Sachverständige mit dem Begriff "Aussenden" (des Gutachtens) den Weg zur Post meint, gebührt ihm lediglich eine Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß § 32 Abs. 1 GebAG 1975 idF BGBl. I Nr. 111/2007.